

3862/AB XXIII. GP

Eingelangt am 13.05.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst

Anfragebeantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Karlheinz Klement, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2008 unter der **Nr. 3917/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rechtliche Einordnung der Fristenlösung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Was hat Sie, vor dem eindeutigen rechtlichen Hintergrund der Rechtswidrigkeit von Abtreibungen im Rahmen der Fristenlösung dazu bewogen, wiederholt von einem Recht der Frauen darauf zu sprechen?*
- *Tun Ihnen die im Rahmen der Fristenlösung rechtswidrig getöteten Kinder leid?*

Als Frauenministerin ist es meine Aufgabe, die Interessen der Frauen bestmöglich zu vertreten, ihre Rechte sicher zu stellen und weiter zu entwickeln. Dies gilt in besonderem Maß für Frauen in Notsituationen, wie sie auch ungewollte Schwangerschaften darstellen.

Frauen, die ungewollt schwanger sind und sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, sind im Rahmen der Fristenlösung nicht zu bestrafen - dabei ist es irrelevant, ob dies in der juristischen Lehre als Rechtfertigungs-, Schuld- oder Strafausschließungsgrund angesehen wird. Die rechtliche Einordnung der Fristenlösung ist eine rechtstheoretische Frage, die an den Bedürfnissen der betroffenen Frauen in einer solchen Notsituation vorbeigeht.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- Wie beurteilen Sie vor diesem rechtlichen Hintergrund die Öffnung von öffentlichen Spitätern für rechtswidrige Abtreibungen?
- Haben Sie in Ihrem Kompetenzbereich Möglichkeiten Missständen im Sinne der Frage 2 entgegenzuarbeiten?
- Wenn ja, was haben Sie bereits unternommen?
- Wenn Sie nichts unternommen haben, warum haben Sie nichts unternommen?

Die Öffnung von öffentlichen Krankenanstalten für Schwangerschaftsabbrüche, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, halte ich für wichtig. Schwangerschaftsabbrüche sind medizinische Eingriffe, die auch mit bestmöglicher medizinischer Versorgung und auch in einer für die Frauen vertretbaren regionalen Distanz zu leistbaren Kosten durchgeführt werden sollen.

Ich sehe in der Öffnung von öffentlichen Spitätern für Schwangerschaftsabbrüche keinen Missstand. Im Gegenteil, die Öffnung von Krankenanstalten für straflose Schwangerschaftsabbrüche sieht die Rechtslage selbst vor: Nach § 5b Abs. 3 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957 idgF, dürfen (Kranken)Anstaltsordnungen keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder die Mitwirkung daran verbieten.